

DIE VERWALTUNG DES
WOHNUNGSWESENS

Mietgenehmigung





Für die Wallonie ist eine angemessene Wohnung für jeden eine Priorität.

Die Regionalverwaltung schenkt dem dank der Mietgenehmigung Beachtung.

Seit dem 1. Oktober 1998 ist für bestimmte Wohnungstypen eine Mietgenehmigung erforderlich. Diese müssen qualitativen Mindestkriterien gerecht werden: Gesundheit, Wohnfläche, Anzahl Räume, Unantastbarkeit des Wohnsitzes und Wahrung der Privatsphäre.

Falls Sie Vermieter einer Gemeinschaftswohnung oder einer kleinen Wohnung von weniger oder gleich 28 m² sind, unterliegen Sie dieser Verpflichtung. Also, wie geht man vor?

Die Mietgenehmigung

Müssen Sie eine Mietgenehmigung beantragen?

.....

Es obliegt der natürlichen oder rechtlichen Person, die die Mietverträge unterzeichnet, die Mietgenehmigung zu beantragen: Sie selbst, der Beamte, der Verwalter oder die Gesellschaft, der Sie die Verwaltung Ihrer gemieteten Güter anvertrauen (zum Beispiel ein Immobilienbüro). Aber es obliegt Ihnen als Eigentümer die gegebenenfalls erforderlichen Arbeiten, damit die Wohnung den Anforderungen entspricht, zu finanzieren.

Welche Wohnungen sind gemeint?

Die Gemeinschaftswohnungen und kleine Privatwohnungen, welche durch Personen, die dort domiziliert sind oder welche, die zwar nicht dort domiziliert sind, aber dennoch während der längsten Zeit des Jahres dort leben, ver- oder angemietet werden.

Die Gemeinschaftswohnungen und kleine Privatwohnungen, welche ver- oder angemietet werden und die hauptsächlich zur Unterbringung von Studenten dienen, die dort nicht domiziliert sind.

DIE GEMEINSCHAFTSWOHNUNGEN

Es handelt sich um Gebäude (oder Teile von Gebäuden), die über einen oder mehrere Räume verfügen, die die verschiedenen Mietparteien gemeinschaftlich nutzen können (Wohnzimmer, Küchen, Badezimmer, WC...).

„Möblierte“ Wohnungen fallen natürlich in diese Kategorie. Studentenwohnungen sind oft Gemeinschaftswohnungen.

KLEINE PRIVATWOHNUNGEN

Es handelt sich um das kleine Haus, das Appartement oder die Einzimmerwohnung, in denen die Mieter vollkommen selbständig leben können (kochen, wohnen, schlafen), ohne weder einen Wohnraum noch einen Wasorraum mit anderen Bewohnern teilen zu müssen.

Es wird nur die kleine Privatwohnung berücksichtigt, deren Wohnfläche kleiner oder gleich an 28 m² ist.

- Flure, Badezimmer, WC, Keller, Speicher, usw... fallen nicht unter die Wohnfläche.
- Räume oder Teile von Räumen mit weniger als 2 m Deckenhöhe oder mit ungenügender Tageslichtbeleuchtung werden nicht zu 100% berechnet.

AUSNAHME

Wohnungen, die in Gebäuden liegen, in denen der Vermieter wohnt, werden nicht berücksichtigt (falls das Gebäude höchstens zwei Mietwohnungen und vier Mietparteien umfasst).

Welche Anforderungen stellt man an die berücksichtigten Wohnungen?

DASS SIE KEINERLEI UNGESUNDE FAKTOREN AUFWEISEN

Das heißt:

1 Kein Stabilitätsproblem

- weder fehlerhafte noch unzureichende Fundamente
- weder schräge noch gewölbte Mauern
- keine die tragende Struktur der Decken angreifenden Mängel oder Parasiten
- keine das Holzwerk angreifenden Seitenrisse oder Parasiten
- weder Mauerrisse noch tiefe Spalten

2 Kein Feuchtigkeitsproblem

- weder durch Infiltration durch das Dach, die Mauern oder die äußeren Schreinerarbeiten
- weder in den Mauern oder Böden emporstrebend
- weder durch Kondensation aufgrund der Eigenschaften der Außenmauern oder der fehlenden Lüftungsmöglichkeiten

3 Kein Vorhandensein von Holzpilz (noch eines sonstigen Pilzes mit gleichen Auswirkungen)

4 Kein Problem aufgrund von Struktur- oder Konzeptionsmängel (Irrationale Dimensionen, Raumaufteilung, lichte Höhe,...)

5 Kein Problem der Tageslichtbeleuchtung in den Wohnräumen

Die Gesamtfläche der verglasten Teile der Glasöffnungen nach außen des Wohnraums muss mindestens 1/14 der Bodenfläche im Falle einer senkrechten Verglasung und/oder 1/16 im Falle einer nicht senkrechten Dachverglasung erreichen.

6 Kein Belüftungsproblem

Jeder Wohn- und Sanitärraum muss entweder über eine Zwangsbelüftung oder über eine Öffnung, ein Lüftungsgitter oder einen Lüftungskanal mit einer Öffnung nach außen verfügen, bei denen die Fläche des lichten Querschnitts in geöffneter Stellung für die WC mindestens 70 cm² und für die Wohnräume und Schlafzimmer 0,08% der Fußbodenfläche erreicht.

7 Kein in Verbindung mit Elektro- und Gasinstallationen stehendes Problem

- keine gefährlichen Anzeichen
- Pflicht, die Konformitätsbescheinigung aufgrund der geltenden Reglementierung vorzulegen
- Ständige Zugänglichkeit zum Sicherungskasten und zum Gasabsperrhahn der Wohnung
- Vorhandensein einer sich in gutem Zustand befindlichen und zur freien Luft führenden Entlüftungsvorrichtung für jede abgaserzeugende Installation.

8 Kein Problem mit sanitären Einrichtungen

Um kein Problem mit den sanitären Einrichtungen zu haben, muss die Wohnung folgendermaßen ausgestattet sein:

a) in allen Fällen, das heißt bei Privatwohnungen oder Gemeinschaftswohnungen:

- mindestens eine ständig zugängliche Trinkwasserstelle;
- ein an die öffentliche Kanalisation angeschlossenes Abwasserleitungsnetz oder ein anderes System, welches übereinstimmt mit den Vorschriften der allgemeinen Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers, der auf der Grundlage von

Artikel D.218 von Buch II des Umweltgesetzbuches verabschiedet wurde.

- Ein den Mietern der Wohnung vorbehaltenes WC (es geht zum Beispiel nicht, dass die Mieter einer Gemeinschaftswohnung in einem Gebäude, in dessen Erdgeschoss sich eine Gaststätte befindet, nur über das von der Kundschaft dieser Gaststätte benutzte WC verfügen);
- Der Raum, in dem sich das WC befindet, muss bis zur Decke mit Wänden versehen sein (Raum nur mit WC oder Badezimmer, in dem sich das WC befindet) ;
- Das WC für den Privatgebrauch kann direkt mit einem Wohnraum verbunden sein, sofern dieses WC und der Raum dem gleichen Haushalt vorbehalten sind.

b) ausschließlich für Gemeinschaftswohnungen:

- Mindestens eine Dusche mit warmem Wasser, nur für den Gebrauch der Bewohner vorgesehen ;
- Pro Haushalt eine zum Privatgebrauch genutzte und sich im Privatteil befindliche Trinkwasserstelle, die an ein Abwässerungssystem angeschlossen ist;
- Eine Trinkwasserstelle in jeder gemeinschaftlich genutzten Küche (Ausnahme : diese Pflicht ist nicht anwendbar auf Wohnungen, deren Hauptbestimmung der Unterbringung von Studenten dient, insofern mindestens eine Trinkwasserstelle für zwei Bewohner in gemeinschaftlich genutzten Räumen zugänglich ist.) ;
- Ein WC für maximal 7 Bewohner und für maximal 5 Privaträume;
- Ein WC zählt nur für die auf dem gleichen Stockwerk, auf dem direkt darunter oder darüber liegenden Stockwerk gelegenen Privatwohnungen (nicht mehr als ein Stockwerk Unterschied).
Beispiel: Nehmen wir an, ein Gebäude zählt 3 WC, die sich aber alle drei im Erdgeschoss befinden, die möblierten Wohnungen verteilen sich jedoch auf drei Stockwerke ; die Mieter des zweiten Stockwerks werden betrachtet, als verfügten sie über kein WC, weil sie zu seiner Benutzung mehr als ein Stockwerk heruntergehen müssen.
- ein gemeinschaftliches WC darf nie mit einem Wohnraum verbunden sein.

9 Kein in Verbindung mit der festen Heizungsinstallation stehendes Problem

- Vorhandensein einer ständigen Ausrüstung, die spezifisch entworfen wurde, um in mindestens einem Tagesraum entweder das Anlegen einer festen Heizungsstelle oder die Speisung einer festen Heizungsstelle zu ermöglichen;
- Keine bei diesem System offensichtlich gefährlichen Anzeichen (Kamin in betriebsfähigem Zustand...);

10 Kein Problem mit der Bewegungsfreiheit

- weder verformte noch un stabile Böden oder Decken;
- keine gefährlichen Treppen (hinsichtlich Stabilität, waagerechter Anbringung, Gefälle, Geländer...);
- die Treppen genügen den folgenden Bedingungen (H=Höhe und G=Trittbreite) : $16\text{ cm} \leq H \leq 22\text{ cm}$ und $G > 0,7\text{ H}$
- keine Fensteröffnung in Stockwerken in weniger als 0,8 Meter Höhe vom Fußboden ohne Geländer, wenn die Fenster sich öffnen lassen ; und keine zugängliche Bodenfläche, die höher als ein Meter über dem Boden ist ohne Geländer von einer Minimalhöhe von 0,8 Meter.

DASS SIE DIE MINDESTNORMEN FOLGENDER WOHNFLÄCHEN EINHALTEN: BERECHNUNG DER WOHNFLÄCHE

Die Kriterien bzgl. der Wohnfläche sind nicht anwendbar auf Wohnungen, deren Hauptzweckbestimmung die Unterbringung von Studenten ist, vorausgesetzt dass die erste Benutzung durch einen Studenten vor dem 1. Januar 2004 erfolgte, oder dass die noch nicht verfallene Städtebaugenehmigung für die Wohnung vor dem 1. Januar 2004 erteilt wurde.

Jeder Raum muss mindestens über einen Flächenanteil von 4 m² und einer freien Deckenhöhe von mindestens 2 m verfügen.

Berechnungsweise der Wohnflächen:

Die bewohnbare Fläche ist die zwischen den Wänden des Wohnraums gemessene Fläche multipliziert mit einem Höhen- und einem Belichtungskoeffizienten.

Die Höhen- und Belichtungskoeffizienten sind gleich 1 wenn die Normen respektiert sind (mindestens 2 Meter Höhe unter Decke und eine Fläche der Glasöffnungen von mindestens 1/14 der Bodenfläche bei senkrechten Fenstern und/oder 1/16 bei Dacheinliegefenstern). Wenn die Normen nicht respektiert sind, sind die Koeffizienten niedriger als 1. Für die Berechnung der Koeffizienten bezieht man sich auf die Art 2.3^o und 4^o des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. August 2007 zur Festlegung der Mindestkriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit, der Kriterien der Überbelegung und zur Bestimmung der in Artikel 1, 19^o bis 22^o bis des Wallonischen Wohngesetzbuches.

Werden nicht berücksichtigt: die Flure, Nebenräume, Badezimmer, WC, Abstellräume, Keller, Speicher, Garagen, die Räume ohne jegliche Tageslichtbeleuchtung, die Räume, die tiefer als 1 Meter unter dem Niveau der angrenzenden Gelände liegen.

1. im Fall der Privatwohnung:

15 m² für 1 Person

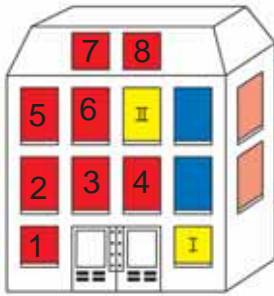
28 m² für 2 Personen

Die Wohnung muss mindestens über einen Wohnraum von 10 m² verfügen, falls sie von einer Person belegt wird und mindestens über einen Wohnraum von 15 m² verfügen, falls sie von 2 Personen belegt wird.

2. im Fall der Gemeinschaftswohnung, drei Bedingungen:

- | | |
|---|--|
| 1) Privaträume | 10 m ² für 1 Person
15 m ² für 2 Personen
+ 5 m ² pro zusätzliche Person |
| 2) Gemeinschaftsräume | 5 m ² ⇔ für höchstens 5 Privaträume
⇔ für höchstens 7 Bewohner
+ 5 m ² ⇔ für höchstens 3 zusätzliche Privaträume
⇔ für höchstens 7 zusätzliche Bewohner |
| 3) Insgesamt pro Haushalt (privat + gemeinschaftlich) | 15 m ² für 1 Person
28 m ² für 2 Personen
+ 5 m ² pro zusätzliche Person |

Im Fall einer Gemeinschaftswohnung mit ausschließlich gemeinschaftlichen sanitären Einrichtungen ist die Wohnfläche des erforderlichen Privatteils die gleiche, wie sie bei der Privatwohnung gefordert wird.



■	Zimmer
■	Küchen
■	Badezimmer
■	W.C.

HYPOTHESEN			
ZIMMER	KÜCHEN	GESAMT	GRUND
1 : 13 m ²	I : 12 m ²	25 m ²	GESAMT < 15m ² ZIMMER < 10m ²
3, 4 : 10 m ²	I : 12 m ²	22 m ²	
1 : 13 m ²	I : 6 m ²	19 m ²	
4 : 8 m ²	I : 6 m ²	14 m ²	
1, 2 : 9 m ²	I : 15 m ²	24 m ²	
5, 6 : 10 m ²	II : 7 m ²	17 m ²	ZIMMER < 10m ²
5, 6 : 13 m ²	II : 7 m ²	20 m ²	
7, 8 : 8 m ²	II : 7 m ²	15 m ²	
7 + 8 : 16 m ²	II : 7 m ²	23 m ²	
(=1 einzige Wohnung)			

DASS SIE EINE MINDESTANZAHL ZIMMER ZÄHLT, DIE ALS SCHLAFZIMMER DIENEN.

Zum Beispiel,

- Die Wohnung umfasst mindestens zwei Zimmer, die als Schlafzimmer dienen, wenn der Haushalt ein oder mehrere Kinder über 1 Jahr zählt.
- Das hauptsächlich als Wohnzimmer bestimmte Zimmer darf nicht als Schlafzimmer dienen, wenn der Haushalt ein oder mehrer Kinder über 6 Jahre hat.

DASS SIE DIE UNANTASTBARKEIT DES WOHNSESITZES UND DIE WAHRUNG DER PRIVATSPHÄRE GARANTIEREN.

Das bedeutet, dass:

- 1 die Zugänge zum Gebäude und zu jeder berücksichtigten Wohnung mit abzuschließenden Türen versehen sein müssen. Jeder Mieter muss im Besitz der Schlüssel in doppelter Ausfertigung sein, um ins Gebäude und in die von ihm belegten Privatteile zu gelangen.
- 2 die Privaträume von verschiedenen Haushalten dürfen nicht miteinander verbunden sein.
- 3 jeder für mehrere Haushalte zugängliche Raum mit sanitärer Einrichtung muss verschließbar sein.
- 4 der Haupteingang zum Gebäude muss mit Privat klingeln versehen sein, um jeden Haushalt erreichen zu können. (Bei Wohnungen, welche an Studenten vermietet werden, die dort domiziliert sind, ist es nicht verpflichtend, eine Schelle pro Haushalt anzulegen).
- 5 jeder Haushalt muss einen verschließbaren Briefkasten besitzen.

DASS SIE DIE EVENTUELLEN GEMEINDEBESTIMMUNGEN IN SACHEN GESUNDHEITLICHE ZUTRÄGLICHKEIT UND BRANDSCHUTZ BEACHTEN

DASS SIE IN RESPEKTIERUNG DER GESETZGEBUNG BZGL. DER RAUMORDNUNG UND DES STÄDTEBAUS GEBAUT, UMGEBAUT ODER GESCHAFFEN WERDEN

Welches Verfahren müssen Sie zum Erhalt der Mietgenehmigung einhalten?

Bei der Verwaltung des Wohnungswesens der Wallonischen Region, in den Beratungsstellen für das Wohnungswesen und in den Informations- und Empfangszentren gibt ein dynamisches Team kompetenter Fachleute die erforderlichen Erklärungen.

- 1 Wenden Sie sich an die Gemeinde zum Erhalt der **Formulare** "Erklärung zur An- und Vermietung" und "Begutachtungsbericht". Diese Formulare werden Ihnen binnen 8 Tagen in doppelter Ausführung ausgehändigt. Die Formulare können ebenfalls auf der Internetseite <http://formulaire.wallonie.be> heruntergeladen werden.
- 2 Füllen Sie das Formular "Erklärung zur An- und Vermietung" und die Rubriken I und II des Formulars "Begutachtungsbericht" aus (Identifizierung des Vermieters, des Eigentümers, der betreffenden Wohnung).
- 3 Wählen Sie einen **anerkannten Begutachtungsbeauftragten** und vereinbaren mit ihm sowie Ihren Mietern, falls die Wohnung belegt ist, einen Termin für die Wohnungsbegutachtung.
- 4 Nach seiner Wohnungsbegutachtung händigt der Begutachtungsbeauftragte Ihnen ein Exemplar des von ihm ausgefüllten Formulars "Begutachtungsbericht" aus.
 - Erfüllt die Wohnung die in der Rubrik "Welche Anforderungen stellt man an die berücksichtigten Wohnungen?" aufgeführten Bedingungen?
 - ⇒ Der Begutachtungsbeauftragte händigt Ihnen dann ebenfalls die "Konformitätsbescheinigung" aus.
 - Die Wohnung erfüllt die erforderlichen Bedingungen nicht.
 - ⇒ Lesen Sie aufmerksam die Schlußfolgerungen des "Begutachtungsberichts"; Der Begutachtungsbeauftragte hat darin die Liste der erforderlichen Arbeiten aufgeführt, damit die Wohnung ordnungsgemäß ist.
- 5 Wenn die "Konformitätsbescheinigung" Ihnen ausgehändigt wurde, können Sie offiziell Ihren Antrag für die Mietgenehmigung einreichen.

Zu diesem Zweck müssen Sie Ihrer Gemeinde folgendes per Einschreiben zukommen lassen:

 - ⇒ Ihre "Erklärung zur An- und Vermietung"
 - ⇒ Das Original des Ihnen vom Begutachtungsbeauftragten ausgehändigten "Begutachtungsberichts"
 - ⇒ Das Original der Konformitätsbescheinigung

N.B. Es wird Ihnen dringend empfohlen, die Originale der Dokumente zu fotokopieren, bevor Sie sie aus den Händen geben, um somit immer noch einen Beleg zu besitzen.
- 6 Binnen 15 Tagen ab Ihrer eingeschriebenen Sendung an die Gemeinde wird das Bürgermeister- und Schöffenkollegium Ihnen die Mietgenehmigung ausstellen. Sie erhalten davon zwei Exemplare.
- 7 Die Mietgenehmigung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung.

Was ist ein anerkannter Begutachtungsbeauftragter?

- entweder ein Gemeindebeamter, der eine technische Qualifizierung im Bau- und Wohnungsbauwesen besitzt und vom Minister eine Zulassung erhalten hat.
- oder ein Architekt, ein Diplomingenieur-Architekt, ein Bauingenieur, ein Industriebauingenieur, ein Ingenieur für Bautechnik, ein Vermessungsingenieur-Immobilienexperte, die vom Minister eine Zulassung erhalten haben.

Was bezahlen Sie für die Dienste eines anerkannten Begutachtungsbeauftragten?

⇒ im Fall einer Privatwohnung: höchstens 125 €*, MwSt. nicht einbegriffen

⇒ im Fall einer Gemeinschaftswohnung: höchstens 125 €* Grundgebühr, MwSt. nicht einbegriffen + 25 €*, MwSt. nicht einbegriffen, pro Privatzimmer

* **Jährlich indexierter Betrag**, d.h. 135 € und 27 € für das Jahr 2008.

Beispiel: Ein Gebäude mit:

im Erdgeschoss: 1 Appartement von 25 m²

im 1. Stockwerk: 1 Gemeinschaftsküche, 1 Gemeinschaftsbadezimmer,
3 möblierte Zimmer

im 2. Stockwerk: 3 möblierte Zimmer

⇒ Höchstsatz für das Appartement

im Erdgeschoss: 135 €

Höchstgrundgebühr für das 1. und 2. Stockwerk: 135 €

Höchstsatz für die 6 möblierten Zimmer: 162 €

Höchstgebühr insgesamt: 432 €

N.B. Das Gesetz legt die Höchstsätze fest. Die Möglichkeit besteht jedoch, dass der Begutachtungsbeauftragte seine Honorare tiefer ansetzt.

Wo findet man einen anerkannten Begutachtungsbeauftragten?

- Falls Sie einen Gemeindebeamten wünschen, wenden Sie sich direkt an die Gemeindeverwaltung des Wohnorts, in dem sich die betreffende Wohnung befindet.
- Ansonsten, ziehen Sie die Liste der anderen anerkannten Begutachtungsbeauftragten zu Rate:
 - ⇒ Internet : mrw.wallonie.be/dgatlp/logement
 - ⇒ bei den Gemeindeverwaltungen
 - ⇒ bei folgenden Diensten der Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen und Erbgut:

Verwaltung des Wohnungswesens

rue des Brigades d'Irlande 1 in 5100 JAMBES

☎(081) 33.23.28

(von 9-12:30 Uhr)

- Um die Tage und Zeiten der Sprechstunden

zu erfahren:

☎(081) 33.23.10

- Sie können auch das Grüne Telefon

der Wallonischen Region kontaktieren:

☎0800/11.902

Eine Ausnahme: der Sanierungsmietvertrag

Falls ein Sanierungsmietvertrag besteht, das heisst, wenn der Mieter Arbeiten zu seinen Lasten mit dem Einverständnis des Vermieters übernimmt, kann eine vorläufige Mietgenehmigung für die Wohnungen ausgestellt werden, die den erforderlichen Bedingungen nicht vollkommen gerecht werden.

Bestehen Kontrollen?

DIE KONTROLLBESUCHE

Um ihrem Auftrag gerecht zu werden, nehmen die Inspektoren Wohnungsbesuche vor. Es handelt sich entweder um auf Stichproben beruhende Besuche oder infolge von Beschwerden, die von irgend jemandem bei den Gemeinden oder bei der Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen und Erbgut hinterlegt wurden. Der Kontrollbesuch erfolgt im Laufe des Tages zwischen 8 und 18 Uhr. Das Datum des Besuchs wird dem Vermieter und dem Mieter mindestens 8 Tage im voraus schriftlich mitgeteilt. Es ist strikt verboten, sich dagegen zu widersetzen.

DIE BEGUTACHTUNGSBERICHTE

Über die Begutachtungsberichte werden immer in Kenntnis gesetzt:

- die Gemeinde
- die Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen und Erbgut
- der Vermieter
- Außerdem wird der Mieter über einen Teil des Begutachtungsberichts informiert : den, der die Räumlichkeiten betrifft, über die er selbst privat oder gemeinschaftlich verfügen kann.

Was geschieht bei Verstößen?

Wenn der Inspektor Verstöße feststellt, erstellt er ein Protokoll. Die Verwaltungssanktionen, die der Protokollerstellung folgen, sind:

- 1 zunächst ein Mahnschreiben, das den Vermieter dazu anhält, die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung zu ergreifen. Das Mahnschreiben legt eine Frist fest, die zwischen 48 Stunden und sechs Monaten schwankt.
- 2 Anschließend der Entzug der Mietgenehmigung, wenn der Vermieter der Mahnung keine Folge geleistet hat.

Die Straffolgen, die der Richter infolge eines Protokolls auferlegen kann, sind :

- **dem Vermieter:** ein Bußgeld von 500 € bis 50.000 € und/oder eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 1 Jahr je nach Schwere des begangenen Verstoßes (Vermietung einer Wohnung ohne Mietgenehmigung, Nichterfüllung der einzuhaltenden Bedingungen nach Erhalt einer Genehmigung, Verweigerung der Kontrollbesuche...)
- **dem Mieter:** ein Bußgeld von 500 € bis 5.000 € (Verweigerung der Kontrollbesuche)

DIE MIETGENEHMIGUNG IST SEIT DEM 1. OKTOBER 1998 FÜR DIE BETREFFENDEN WOHNUNGEN PFLICHT.

Sie müssten also in Ordnung und im Besitz einer Genehmigung sein. Falls dies nicht der Fall ist, warten Sie nicht auf die Sanktionen, um sich den Vorschriften entsprechend anzupassen. Eine dynamische Verwaltung Ihrer Akten «Mietgenehmigung» ist zukünftig für Sie ebenfalls Teil einer guten Verwaltung Ihrer vermieteten Wohnungen. Die vollständigen Vorschriften können beim Dienst «Mietgenehmigung» der Verwaltung des Wohnungswesens beantragt werden – Tel. 081/33.23.28 (Sprechstunde von 9.00 bis 12.30 Uhr).

Im Streitfall

Ombudsmann der Wallonischen Region

Rue Lucien Namèche 54 - 5000 Namur - Tel. 081/32 19 11 - Fax 081/32 19 00
courrier@mediateur.wallonie.be

Für jede weitere Information

0800 11 902

Grüne Nummer der Wallonischen Region

<http://www.wallonie.be>

Direction Générale
de l'Aménagement du Territoire,
du Logement et du Patrimoine
Administration du Logement
Service "Information"
Rue des Brigades d'Irlande 1
5100 Jambes